



Information der Abteilung für
Ausländer-, Staatsangehörigkeits-
und Leistungsrecht des Amtes für
Migration und Integration der Stadt
Freiburg i. Br.

Merkblatt zur Hinnahme von Mehrstaatigkeit

(Stand: Mai 2024)

Im Rahmen der Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts zum 27.06.2024 hat der Gesetzgeber die generelle Hinnahme von Mehrstaatigkeit beschlossen. Dies bedeutet, dass es keine Voraussetzung für die Einbürgerung mehr ist, seine bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben.

Mehrstaatigkeit entsteht jedoch nur, sofern Ihr Heimatland ebenfalls die Möglichkeit vorsieht mehrere Staatsangehörigkeiten zu besitzen.

In einigen Ländern ist bereits gesetzlich geregelt, dass Sie Ihre bisherige Staatsangehörigkeit automatisch verlieren, sofern Sie eine andere Staatsangehörigkeit auf Antrag erwerben.

Nach unseren Informationen verlieren Sie aktuell Ihre bisherige Staatsangehörigkeit im Fall von folgenden Ländern automatisch mit der Einbürgerung:

- Äthiopien
- Bahrein (*sofern keine Beibehaltungsgenehmigung beantragt und genehmigt wurde*)
- Bhutan
- China
- Côte d'Ivoire
- Ecuador (*nur bei eingebürgerten Ecuadorianern*)
- Estland
- Guinea (*bei Volljährigen*)
- Guinea-Bissau (*mit Vorbehalt, s. Erlass*)
- Indien
- Indonesien (*bei Volljährigen*)
- Japan
- Kamerun
- Kasachstan
- demokratische Republik Kongo
- Republik Korea
- Kuwait (*nur bei Männern*)
- Libyen
- Liechtenstein (*nur unter bestimmten Voraussetzungen*)
- Madagaskar
- Malawi
- Mauretanien
- Monaco
- Myanmar
- Nepal
- Niederlande (*Ausnahme: 1. In Deutschland geboren, 2. Vor Vollendung des 18. Lebensjahres min. 5 Jahre ununterbrochenen Aufenthalt in Deutschland, 3. Bei Ehegatten Deutscher*)
- Österreich (*sofern keine Beibehaltungsgenehmigung beantragt und genehmigt wurde; wird nur im öffentlichen Interesse genehmigt*)

- Papua-Neuguinea
- Simbabwe *(bei Volljährigen)*
- Slowakei *(nicht bei Aufenthalt über 5 Jahre in Deutschland)*
- Somalia
- Spanien *(Verlust kann abgewendet werden, indem innerhalb von drei Jahren nach der Einbürgerung der Wille erklärt wird, die span. beibehalten zu wollen; entsprechendes Merkblatt wird bei Einbürgerung ausgehändigt)*
- Sri Lanka
- Suriname
- Uruguay *(nur bei eingebürgerten Uruguayern)*

Nach unseren Informationen erlauben zudem aktuell folgende Länder keine doppelte Staatsangehörigkeit:

- Ukraine
- Litauen *(ein entsprechendes Merkblatt wird bei Einbürgerung ausgehändigt)*

Bitte wenden Sie sich daher bereits vor Einbürgerung an Ihren Heimatstaat, um zu klären, ob Sie Ihre bisherige Staatsangehörigkeit beibehalten können, auch wenn Ihr Heimatstaat hier nicht aufgeführt ist.